

Ihre Wohlfahrtskasse informiert über:

Neue Werte im Bereich der Sozialversicherung und der Gemeindeärzte mit Wirkung ab 2008

Wie jedes Jahr werden die Beiträge und Leistungen im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung und des Gemeindegesundheitsdienstgesetzes mit Jahresbeginn angepasst. Dementsprechend gelten ab **Jänner 2008** folgende monatlichen Werte:

Höchstbeitragsgrundlagen:

a) ASVG	€ 3.930,-
Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) bis	€ 7.860,-
b) GSVG, FSVG, BSVG	€ 4.585,-

Geringfügigkeitsgrenzen, Versicherungsgrenzen

a) ASVG	
monatlich	€ 349,01
täglich	€ 26,80
b) GSVG	
für neue nebenberuflich Selbstständige	€ 349,01
für neue hauptberuflich Selbstständige	€ 537,78
c) FSVG	
Mindestbeitragsgrundlage in den ersten 3 Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit	€ 537,78
Mindestbeitragsgrundlage danach	€ 951,87

Beitragsätze:

a) Krankenversicherung	insgesamt	Dienstgeberanteil	Dienstnehmeranteil
Angestellte	7,65 %	3,83 %	3,82 %
Arbeiter	7,65 %	3,70 %	3,95 %
Sonstige Versicherte	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Beamte	7,65 %	3,55 %	4,10 %
Freie Dienstnehmer ASVG	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Gewerbetreibende	7,65 %		
Neue Selbstständige GSVG	7,65 %		
Bauern	7,65 %		
Pensionisten	5,10 %		

b) Unfallversicherung	insgesamt	Dienstgeberanteil	Dienstnehmeranteil
Arbeiter	1,40 %	1,40 %	-
Angestellte	1,40 %	1,40 %	-
Beamte	0,47 %	0,47 %	-
Freie Dienstnehmer ASVG	1,40 %	1,40 %	-
Bauern	1,90 %		

		Bemessungsgrundlagen
Gewerbetreibende	€ 7,65 monatlich	€ 16.584,57
Freiberufler FSVG	€ 7,65 monatlich	€ 16.584,57
Neue Selbstständige		
GSVG	€ 7,65 monatlich	€ 16.584,57
Stufe 1	€ 91,78 jährlich	€ 27.120,60
Stufe 2	€ 137,86 jährlich	€ 32.466,38

c) Pensionsversicherung	insgesamt	Dienstgeberanteil	Dienstnehmeranteil
Arbeiter/Angestellte	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Freie Dienstnehmer			
ASVG	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Gewerbetreibende	15,75 %		
Neue Selbstständige	15,75 %		
Bauern	15,00 %		
Freiberufler	20,00 %		

Gemeindeärzte:	Beitragsgruppe A	Beitragsgruppe B	Beitragsgruppe C	Beitragsgruppe D
(Monatsbeiträge)	€ 497,90	€ 407,60	€ 317,30	€ 227,00

Rezeptgebühr:

Diese beträgt ab 2007 € 4,80. Eine Befreiung kann beantragt werden, wenn folgende Grenzbeträge nicht überschritten werden:

- monatliche Nettoeinkünfte in Höhe von € 747,00 für Alleinstehende
- monatliche Nettoeinkünfte in Höhe von € 1.120,00 für Ehepaare
- zusätzliche Erhöhung um € 78,29 für jedes Kind bzw.
- monatliche Nettoeinkünfte in Höhe von € 859,05 für Alleinstehende
- monatliche Nettoeinkünfte in Höhe von € 1.288,00 für Ehepaare
- zusätzliche Erhöhung um € 78,29 für jedes Kind

wenn infolge von Leiden oder Gebrechen (chronisch Kranke) überdurchschnittliche Ausgaben nachgewiesen werden, wobei das Einkommen aller im Familienverband lebenden Versicherten zu berücksichtigen ist.

e-card-Service-Entgelt: € 10,00 pro Jahr

Heilbehelfe:

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (orthopädische Schuheinlagen usw.) beträgt mindestens € 26,20, für Sehbehelfe mindestens € 78,60. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder schwerstbehinderte Kinder sowie für Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Kinderbetreuungsgeld:

- Leistungen für Geburten ab dem 1.1.2008:
- € 14,53 bei einer Bezugsdauer von 30 Monaten (+ 6 Monate bei Teilung mit Partner)
 - € 20,80 bei einer Bezugsdauer von 20 Monaten (+ 4 Monate bei Teilung mit Partner)

- € 26,60 bei einer Bezugsdauer von 15 Monaten (+ 3 Monate bei Teilung mit Partner) wenn der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte des Elternteils den Grenzbetrag von jährlich € 16.200,00 nicht übersteigt.

Der Zuschuss beträgt täglich € 6,06, wenn der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte € 16.200,00 nicht übersteigt.

Pensionserhöhungen:

Alle Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (ASVG, FSVG, GSVG ...) werden wie folgt erhöht:

bis monatlich € 746,99	um 1,7 %
von monatlich € 747,00 bis € 1.050,00	um € 21,00
von monatlich € 1.050,00 bis € 1.700,00	um 2 %
von monatlich € 1.700,00 bis € 2.161,50	um 1,7 % bis 2 %
über monatlich € 2.161,50	um € 36,75

Höchstbemessungsgrundlage (besten 20 Jahre): € 3.317,91
Höchstpension bei 80 %: € 2.654,33

Kinderzuschuss: € 29,07

Die Erhöhung der Pensionen für Gemeindeärzte und Hinterbliebene erfolgt um 2,70 %. Die Höchstpension beträgt monatlich € 2.440,88.

Die Renten aus der Unfallversicherung werden um 1,7 % erhöht.

Richtsätze für Ausgleichszulagen:

Alters- und Invaliditätspension	
Alleinstehende	€ 747,00
Ehepaare	€ 1.120,00
für jedes Kind	€ 78,29

Witwen- und Witwerpensionen € 747,00

Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr

Halbwaisen	€ 274,76
Vollwaisen	€ 412,54

Waisenpensionen ab 24. Lebensjahr

Halbwaisen	€ 488,24
Vollwaisen	€ 747,00

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung:

ASVG, GSVG, BSVG	€ 821,70
------------------	----------

Pflegegeldstufen:

Stufe 1	€ 148,30
Stufe 2	€ 273,40
Stufe 3	€ 421,80
Stufe 4	€ 632,70

Stufe 5	€ 859,30
Stufe 6	€ 1.171,70
Stufe 7	€ 1.562,10

Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung:

Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag

a) bei Rehabilitation	€ 6,83
b) bei Festigung der Gesundheit und Gesundheitsvorsorge und monatl. Bruttoeinkommen	
bis € 1.328,38	€ 6,83
bis € 1.909,77	€ 12,08
darüber	€ 17,38

Wenn die monatlichen Bruttoeinkünfte € 747,00 nicht übersteigen, kann eine Befreiung von Zuzahlungen beantragt werden.

Freiwillige Versicherungen:

In der Krankenversicherung:

Personen, die nicht pflichtversichert sind und den Wohnsitz im Inland haben, können bei der zuständigen Gebietskrankenkasse eine Selbstversicherung beantragen, wobei der monatliche Beitrag – in Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Verhältnissen – zwischen € 46,52 und € 333,591 liegt. Sofern ordentliche Studenten nicht über einen Elternteil beitragsfrei mitversichert sind, kann eine begünstigte Studentenversicherung in Höhe von € 23,26 beantragt werden. (Dieselbe Summe zahlt zusätzlich der Familienlastenausgleichsfonds.)

Der monatliche Beitrag für Personen mit einem Wohnsitz im Inland, die wegen einer geringfügigen Beschäftigung von der Vollversicherung ausgeschlossen sind, beträgt auf Antrag € 49,25 (27,3 % davon entfallen auf die Kranken- und 72,7 % auf die Pensionsversicherung).

Nachkauf von Schul- und Studienzeiten:

Der Beitrag für einen Monat des Besuches einer mittleren (z.B. Handelsschule) oder höheren Schule (z.B. Gymnasium) beträgt € 298,68, für einen Monat Hochschule bzw. Universität € 597,36. Mit der Entrichtung der Beiträge, die auch in Raten bezahlt werden können, werden Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung erworben, die als Versicherungszeiten zählen und zur Berechnung der Pensionshöhe dienen. Erfolgt der Nachkauf durch Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind, erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres, werden diese Beiträge durch Heranziehung eines Risikofaktors erhöht:

Voll. 50. Lebensjahr – voll. 55. Lebensjahr	Erhöhung um 66 %
Voll. 55. Lebensjahr – voll. 60. Lebensjahr	Erhöhung um 122 %
Nach dem voll. 60. Lebensjahr	Erhöhung um 134 %